

Förderungersuchen für das Budgetjahr _____

AntragstellerIn

Rechtsform *Erklärungen siehe Rückseite

kleiner Verein* mittlerer Verein* großer Verein* kleine Gesellschaft* mittlere und große Gesellschaft*

Einzelperson geboren am _____ andere Rechtsform _____ und zwar... _____

Gesamteinnahmen letztes Geschäftsjahr Summe _____ Gesamtausgaben letztes Geschäftsjahr Summe _____

Name (AntragstellerIn) _____
 bei Einzelpersonen Familienname/Vorname (bitte in Blockschrift)

 Kontaktperson des/der AntragstellerIn, Name und Telefonnummer

Adresse _____
 Land/Bundesland _____ PLZ/Ort _____ Straße/Nr. _____

Kontakt _____
 Telefon _____ Mobil _____ Fax _____

 E-Mail _____ Internetadresse _____

vorsteuerabzugsberechtigt ja nein teilweise im Ausmaß von % _____

Bankverbindung _____
 Kontonummer _____ Bank _____ BLZ _____

Bank im Ausland _____
 IBAN _____ BIC _____

 Kontowortlaut (KontoinhaberIn)

Antrag

 Projekttitel/Vorhaben

 Durchführungszeitraum

 Gesamtkosten Euro _____ Antragshöhe Euro _____

Finanzierung

	beantragt/geplant Euro	bewilligt Euro
Sonstige Bundesstellen	_____	_____
Land	_____	_____
Gemeinde/Stadt	_____	_____
Eigenleistung	_____	_____
Sonstige (Sponsoren)	_____	_____

Ich erkläre, dass die im Antrag und in den Beilagen gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und das Vorhaben ohne beantragte Förderung nicht oder nicht im vollen Umfang durchgeführt werden kann. Ich akzeptiere vorbehaltlos für den Fall einer Förderungszuerkennung die umseitig angeführten Förderungsbedingungen. Weiters nehme ich zur Kenntnis, dass kein Anspruch auf Förderung besteht.

 Ort/Datum _____ Name (Blockschrift) _____

 Funktion _____ Unterschrift des vertretungsbefugten Organs der antragstellenden Rechtsperson

Als Beilagen sind anzuschließen:

- 1) genaue Beschreibung der Vorhaben und Tätigkeiten
- 2) Aufgliederung der Gesamtkosten einschließlich detaillierter Kostenkalkulation sowie gewünschtem Zeitpunkt der Förderungsauszahlung
- 3) Zeitplan des Projektverlaufes
- 4) Vereinsstatuten, Firmenbuchauszüge, aktuelle Vereinsregisterauszüge etc.
- 5) Angaben über die befugten und für die Durchführung des Projektes verantwortlichen Personen
- 6) Förderungen der öffentlichen Hand in den letzten drei Jahren (FörderungsgeberIn, Zweck und Höhe)
- 7) Bei Förderung der Jahrestätigkeit Konto- und Bargeldstand, Verbindlichkeiten und Forderungen zum letzten 1. Jänner

*Erklärungen zu Eckdaten des Vereins/der Gesellschaft

Verein

- Kleiner Verein
Weniger als € 1 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren.
- Mittlerer Verein
Mehr als € 1 Mio. aber unter € 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren.
- Großer Verein
Mehr als € 3 Mio. Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Jahren.

Gesellschaft

- Kleine Gesellschaft
Zwei der nachstehend genannten Merkmale werden nicht überschritten:
 1. Umsatz € 3,125 Mio.
 2. Bilanzsumme € 6,25 Mio.
 3. Mitarbeiterzahl 50
- Mittlere und große Gesellschaft
Mindestens zwei der drei nachstehend genannten Merkmale werden überschritten:
 1. Umsatz € 3,125 Mio.
 2. Bilanzsumme € 6,25 Mio.
 3. Mitarbeiterzahl 50

Förderungsbedingungen

1. Der/die AntragstellerIn hat umseitigen Förderungsantrag vollständig ausgefüllt, die geforderten Beilagen angeschlossen und die Förderungsbedingungen durch Unterschrift vorbehaltlos akzeptiert.
2. Die Förderungsvereinbarung entsteht mit Zustellung der schriftlichen Zusage beim Antragsteller/bei der Antragstellerin, wenn dem Antrag entsprochen wird. Entspricht die Zusage nicht dem Antrag, entsteht die Vereinbarung mit Einlangen der schriftlichen Zusage beim Antragsteller/bei der Antragstellerin, sofern von diesem nicht innerhalb von 14 Tagen widersprochen wird. Nur schriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind verbindlich.
3. Ansprüche aus der Förderungsvereinbarung dürfen nicht abtreten, angewiesen (§ 1400 ABGB) oder verpfändet werden.
4. FörderungsnehmerInnen haben Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich dem Bundeskanzleramt schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen kann das Bundeskanzleramt neue Bedingungen und Auflagen vorsehen.
5. Die Förderungsmittel werden entsprechend der Zusage auf das vom Förderungsnehmer/von der Förderungsnehmerin genannte Konto ausgezahlt. Für die Abwicklung der Förderung ist eine von der sonstigen Gebarung gesonderte Verrechnung zu führen, die dazu gehörenden Belege können in der allgemeinen Buchhaltung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin abgelegt werden.
6. Die Förderungsmittel dürfen nur für den geförderten Zweck unter Berücksichtigung des beabsichtigten künstlerischen Ziels in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwendet werden. Rabatte, Skonti und dgl. sind in Anspruch zu nehmen. Bei der Vergabe von Aufträgen – ausgenommen bei Beauftragung von künstlerischen Leistungen – ist der Bestbieter/die Bestbieterin zu wählen; übersteigt der Auftragswert € 200.000, ist das Bundesvergabegesetz sinngemäß anzuwenden.
7. FörderungsnehmerInnen haben alle zur Überprüfung der widmungsmäßigen Verwendung der Förderungsmittel notwendigen Aufzeichnungen zu führen und diese mit den Belegen über zehn Jahre nach Auszahlung der Förderung aufzubewahren. Auf Verlangen des Bundeskanzleramtes, der Europäischen Union und des Rechnungshofes sind Einsicht in diese Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
8. FörderungsnehmerInnen stimmen im Sinn des Datenschutzgesetzes ausdrücklich zu, dass das Bundeskanzleramt
 - a. im Zug der Entscheidung über die Förderung zweckdienliche Auskünfte bei Dritten (z. B. bei Finanzbehörden und Banken) einholt.
 - b. seinen/ihren Namen, den Förderungszweck und die Höhe der Förderung im Kunstbericht veröffentlicht sowie für statistische Zwecke bekannt gibt.Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich durch Mitteilung an das Bundeskanzleramt widerrufen werden. Der Widerruf bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen. Desgleichen nimmt der/die Förderungswerber/in zur Kenntnis, dass aufgrund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an den Rechnungshof, das Bundesministerium für Finanzen und die Europäische Union erforderlich werden kann.
9. Bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin ist die Durchführung des geförderten Projektes und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel entsprechend den Förderungsrichtlinien und -bedingungen schriftlich nachzuweisen.
10. FörderungsnehmerInnen haben über Aufforderung ausbezahlte Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten, wenn
 - a. Organe des Bundes oder der Europäischen Union im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurden;
 - b. er seinen/sie ihren Verpflichtungen gemäß Ziffer 3 und 4 sowie der Auskunfts- und Nachweispflicht gemäß Ziffer 7 und 9 trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist und Information über die Rückzahlungspflicht nicht nachgekommen ist;
 - c. über sein/ihr Vermögen vor Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wurde;
 - d. Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
 - e. das geförderte Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist.Trifft FörderungsnehmerInnen ein Verschulden am Eintritt eines Rückforderungsgrundes, wird der Rückforderungsbetrag vom Tage der Auszahlung an mit 3% über den jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst.
11. Wurden aus Förderungsmitteln Anlagegüter angeschafft und werden diese nach Abschluss des Vorhabens oder bei Wegfall bzw. wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes nicht mehr benötigt, kann das Bundeskanzleramt die unentgeltliche Eigentumsübertragung dieser Güter an das Bundeskanzleramt, an eine/n Dritte/n oder die Abgeltung zum Zeitwert verlangen oder bestimmen.
12. Für Rechtsstreitigkeiten aus der Förderungsvereinbarung sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien zuständig.